

Kranke zweiter Klasse können in die Zahl 50 beziehungsweise 25 nur in so weit und so lange eingerechnet werden, als der Gesamtbestand an Kranken dritter Klasse jene Zahlen nicht erreicht.

IV. zu Art. 6.

Die Bestimmung in Abf. 1 findet auf Kranke, welche in einer anderen als der zweiten oder dritten Klasse versorgt werden, keine Anwendung.

V. Anstatt §. 1. 8.

Der Vertrag erlischt 3 Jahre nach der Kündigung. Die Kündigung darf nicht vor dem Jahre 1912 erfolgen.

VI. zu Art. 9.

An Stelle von Art. 1 tritt Ziffer V beziehungsweise Art. 8 des gegenwärtigen Vertrags.

VII. Anstatt Art. 10.

Falls der Vertrag vom 8. April 1869 beziehungsweise der gegenwärtige Nachtrag der Herzogl. Sachsen-Coburg und Gotha'schen oder der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung gegenüber erlöschen — beziehungsweise nicht zur Geltung kommen sollte, so bleibt hiervon das Vertragsverhältniß zwischen der andern dieser beiden Regierungen und der Herzoglich Sachsen-Weimingschen Regierung unberührt.

VIII. Gegenwärtiger Nachtrag soll mit dem 1. Januar 1890 in Kraft treten.

Dieser Vertrag, welcher sobald als möglich zur höchsten Ratifikation vorgelegt werden soll, ist dreifach gleichen Lautes ausgefertigt und unterschrieben worden.

So geschehen: Hildburghausen, am 12. Februar 1889.

Für Schwarzburg-Rudolstadt

gez. Karl Ferdinand Pauthal.

Für Sachsen-Weimingen

gez. Heim

„ Domrich.

„ Biehmann.

Für Sachsen-Coburg und Gotha

gez. Edmund von Bittken.

„ Dr. Schuchardt

„ L. Baudler.